

Rahmenstudien- und prüfungsordnung (RSPO) der Freien Universität Berlin: Wichtige studentische Eckpunkte im Überblick zum Präsidiumsentswurf vom 25.09.12¹

Anschließend an die summarische Kurzkritik vom 27.09.12² am RSPO-Entwurf vom 25.09.12 werden im Folgenden wesentliche Punkte aus studentischer Perspektive benannt. Sie zeigen auch, was möglich ist, wenn die Spielräume des Hochschulgesetzes zur Studierenerleichterung genutzt würden. Trotz vergleichsweise kleiner Aufnahme ("Umsetzung"³) von Kritikpunkten an vorherigen RSPO-Entwürfen des SoSe 2012 wird dieser Entwurf in großen Teilen nicht der studentischen Realität oder einem "pädagogischen" Sinn gerecht.

I. Grundsätzlich: Die Nutzung aller Spielräume des Berliner Hochschulgesetzes (BerlHG) zur spürbaren Erleichterung der Studienbedingungen und Senkung der Prüfungs- und Notenlast. Dies bedeutet auch die Umsetzung der Verpflichtungen der FU zur Studierenerleichterung, die sich insbesondere aus § 22 Abs. 2 und 4 BerlHG sowie § 33 Abs. 2 BerlHG⁴ ergeben, in dem Teile der Bildungsstreik-Ziele aufgenommen wurden.

§ 22 BerlHG sieht in Absatz 2 die tatsächliche und realistische Erreichbarkeit der in Studien- und prüfungsordnungen vorzugebenden Studienleistungen und eine entsprechende Anpassung aller Formen von Prüfungsbelastung vor – als Pflicht insbesondere der Hochschule, nicht der Studierenden. Es sieht individuelle, freie und überfachliche Selbst-Gestaltungsmöglichkeiten des Studiums durch die Studierenden im Umfang von einem Fünftel der Studienleistung, eine tatsächliche Mobilität sowie in Abs. 4 die verbindliche und hürdenfreie Ermöglichung eines Teilzeit-Studiums vor.

II. Entsprechende Forderungen sind im Einzelnen:

1. Ein prüfungs- und notenfreies Studium im Umfang von 25 % des gesamten Studiums:

In § 33 Abs. 2 BerlHG ist vorgesehen, daß in der Regel nur bei 75 % des Studiums (Modul-) Prüfungen gefordert werden können.

Hieraus ergibt sich die Möglichkeit, daß den Studierenden im Umfang von 25 % ihres gesamten Studiums Wahlfreiheit gegeben werden könnte, in welchen Modulen Prüfungen und Noten erbracht werden können – einschließlich des Bereichs "Allgemeine Berufsvorbereitung (ABV)", in dem die Noteneinbringung demnächst ausgeschlossen werden soll.

1 Der aktuelle RSPO-Entwurf des FU-Präsidiums vom 25.09.12:

http://fuwatch.de/wp-content/uploads/2012/09/120925_Anlage-RSPO_AS-Vorlage-RSPO_C4334.pdf

2 <http://fuwatch.de/wp-content/uploads/2012/09/RSPO-Entwurf-P-25.09.12-Summarische-Kurzkritik.pdf>

Vgl. dazu auch:

- Die Resolution der studentischen Vollversammlung zur RSPO als „Offener Brief“ am 06. Juni 2012 (auf der Seite unten): <http://www.astafu.de/node/166>

- Öffentliches studentisches Arbeitspad zur Erstellung eines Alternativentwurfs: <http://pad.spline.de/tEstCTLHpc>

- Auflistung "Wichtiges und Unterschiede" aus der Semesterdiskussion im SoSe 2012 zum RSPO-Entwurf vom 12.06.12: http://www.bildungsstreik-berlin.de/wiki/images/a/ac/Auflistung_RSPO_-_Wichtiges_und_Unterschiede_12._13.06.12.pdf

- Artikel zur AS-Sitzung des 17.10.12: <http://fuwatch.de/?p=968>

3 "Aufstellung Vorschläge" - unvollständige Zusammenfassung des Präsidiums:

http://fuwatch.de/wp-content/uploads/2012/09/120924-RSPO_Aufstellung-Vorschläge.pdf

4 <http://web.fu-berlin.de/zwv/vorschr/berlhg.pdf>

Auch wäre mit § 33 Abs. 2 BerlHG eine Flexibilisierung bei der Gewichtung und Einbringung von Noten in die Studien-Abschlußnote möglich.

Die entsprechende Umsetzung von § 33 Abs. 2 BerlHG wird seit dem Sommersemester 2012 von Studierenden-Seite gefordert – und die Aufnahme dieser Regelung in § 4 Abs. 6 des RSPO-Entwurfs, der dies bisher nur im Einzelfall vorsieht und den Fachbereichen frei stellt, ob sie ihren Studierenden diese Freiheit ermöglichen wollen.

2. Keine Zwangsaufgaben und -Exmatrikulation für Studierende:

Aufhebung von § 13 der Satzung für Studienangelegenheiten (SfS)⁵ für alle Studierenden: Keine Fortgeltung der dort weiterhin vorgesehenen Zwangsberatung und -exmatrikulation bei Nichterfüllung von Studien-Auflagen.

Das Präsidium will die alten Zwangsberatungs- und -exmatrikulationsregelungen in § 13 der SfS fort führen – auch nach Beschluß einer RSPO. Diese Zwangs-Regelungen gelten für alle FU-Studierenden und finden auch gegenwärtig nach wie vor auf alle FU-Studierenden Anwendung.

3. Keine Beschränkung der Prüfungswiederholungen:

Die Prüfungswiederholungen sind in vielen Fachbereichen der FU gegenwärtig unbeschränkt. Ohne Not soll nun eine Beschränkung auf zwei oder drei Wiederholungen eingeführt werden, die verbunden wird mit einer Zwangsexmatrikulation bei “zu vielen” Prüfungswiederholungen.

Von Studierenden-Seite wird entsprechend die Streichung von § 20 Abs. 3 Satz 1 des RSPO-Entwurfs gefordert, der die Anzahl der Prüfungswiederholungen FU-weit auf drei oder – wahlweise – zwei beschränken soll.

4. Wahlfreiheit:

Die freie interdisziplinäre Wahl aus allen FU-Lehrveranstaltungen und -Modulen im Umfang von mindestens 20 % des Studiums (“Studium Generale”):

Dies bedeutete die Umsetzung von § 22 Abs. 2 BerlHG, der dies vorsieht, und die Abkehr von einer engstirnigen “Profilorientierung” und gegenseitigen Abschließung von Studiengängen.

Auch wird von Studierenden-Seite eine entsprechende Umbenennung des “ABV”-Bereichs in “Studium Generale” und eine Integration dieser Wahlfreiheit in alle Fach-Studiengänge gefordert, um eine Beschränkung der Wahlfreiheit allein auf den “ABV”-Bereich auszuschließen.

5. Keine Anwesenheitspflicht:

FU-weit nur im begründeten Ausnahmefall einzelner spezieller Lehrveranstaltungen maximale Anwesenheitspflicht von 75 %. Der RSPO-Entwurf des Präsidiums führt zu einer Flächen deckenden Anwesenheitspflicht. Umwandlung der Mindest- in eine Maximal-Präsenzquote von 75 % und die entsprechende Anpassung von § 9 Abs. 1 und 2 RSPO-Entwurf. Ausschluß von

5 <http://www.fu-berlin.de/service/zuvdocs/amtsblatt/2008/ab572008.pdf?1307214167>

Anwesenheitskontrollen und -listen. Das BerlHG sieht überhaupt keine Anwesenheitspflicht vor.

6. Die effektive Ermöglichung des Teilzeitstudiums statt seiner Verunmöglichung:

Die Umsetzung von § 22 Abs. 4 BerlHG, der den Berliner Hochschulen die Ermöglichung des Teilzeitstudiums für alle interessierten Studierenden verpflichtend vorschreibt. Das Präsidium setzt dies jedoch mit § 11 Abs. 3 des RSPO-Entwurfs und auch mit § 9 der weiter geltenden SfS Trotz vehementer Kritik nicht um. Dies ist eine Benachteiligung vieler Studierender und rechtswidrig.

7. Senkung der Arbeitsstunden:

Von Studierenden-Seite gefordert wird eine Senkung auf 25 statt 30 Arbeitsstunden pro Leistungspunkt. § 22a Abs. 2 BerlHG – auch als eine Folge des Bildungsstreiks – ermöglicht dies durch eine vorgegebene Spanne von 25 – 30 Arbeitsstunden pro Leistungspunkt. Eine Senkung auf 25 Stunden pro LP bedeutete effektiv umgesetzt allein bereits eine quantitative Studienerleichterung im Umfang von einem Sechstel des Studiums.

§ 10 des RSPO-Entwurfs sieht jedoch nach wie vor die Höchstzahl von 30 Stunden pro LP vor.

8. Keine Benachteiligung von Studierenden durch widersinnige Fristenregelungen:

§ 19 Abs. 1 des RSPO-Entwurfs sieht eine 33 %-Regelung zur Neuerbringung von Abschluß-Arbeiten bei nicht verschuldeten Versäumnissen vor. Diese sieht eine Zahl von 33 % Zeitverzug oder auch weniger als "Soll"-Grenze bei der Überschreitung der Bearbeitungsfrist vor.

Hierdurch werden, abermals ohne Not, Studierende in verschiedensten Lebenslagen benachteiligt. Dies gilt insbesondere auch für Studierende mit Behinderungen, mit chronischen und akuten physischen oder psychischen Erkrankungen. Berufstätige und Studierende mit Kind werden nicht ausreichend bzw. gar nicht berücksichtigt. Studierende mit Teilleistungsstörungen werden gar nicht berücksichtigt.

Eine 25 %-Regelung war aus dem vorherigen RSPO-Entwurf bereits auf Einwand von verschiedensten Seiten der FU gestrichen worden.

9. Keine automatische Anmeldung zu Modul-Prüfungen:

Getrennte Anmeldung zu Modulen und Modulprüfungen. Keine "automatische" Prüfungsanmeldung, wie sie § 8 Abs. 1 und 2 RSPO-Entwurf vorsieht.

Der Zweck eines Studiums besteht nicht allein in Prüfungen und Noten. Eine rechtssichere "automatische" Prüfungsanmeldung, die rechtswidrige Benachteiligungen (bspw. durch "nicht bestandene Prüfungen" oder durch "zu viele" Prüfungswiederholungen) ausschließt, gibt es an der FU ohnehin nicht.

10. Mobilität statt restriktiver Studienbedingungen durch Ausnahmeklauseln:

Von Studierenden-Seite seit Jahren gefordert wird, die Mobilität tatsächlich Flächen deckend und

nach allgemeinen Spielregeln zu erhöhen – nicht allein durch einzelne Kooperationsvereinbarungen für einzelne Studiengänge oder Hochschulen.

§ 24 Abs. 5 des RSPO-Entwurfs enthält eine generelle Ausnahmeklausel von allen RSPO-Regelungen für Uni-übergreifende Studiengänge oder sonstige Kooperationsstudiengänge mit außeruniversitären Einrichtungen. Diese Klausel wird auch für die restriktive Ausgestaltung von Uni-übergreifenden Studiengängen genutzt werden – wie etwa die Beschränkung von Prüfungswiederholungen, die in einem alleinigen FU-Studiengang mithin nicht erlaubt wäre. Dies ist etwa im Studiengang “Polymer Science” bereits der Fall – eine eben solche Ausnahme war auch für diesen bereits erbeten worden.

So werden durch Ausnahmeklauseln restriktive, mithin rechtsfreie, jeden Falls jedoch rechtsunsichere Räume zum Nachteil der Studierenden geschaffen.

Noch in der Zeit der so genannten “alten” Studiengänge (Diplom, Magister, Staatsexamen) war die Mobilität innerhalb Berlins und sogar mit der Uni Potsdam relativ problemlos möglich: durch die Ermöglichung des Belegens von Veranstaltungen an verschiedenen Berliner Unis – auch an der Uni Potsdam -, ohne hierfür an allen Unis eingeschrieben sein oder einen speziellen Uni-übergreifenden Studiengang studieren zu müssen.